

**Begründung  
zur Verordnung der Landesdirektion Sachsen  
zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Untere Müglitz / Gottleuba“**

Vom.....

**Inhaltsübersicht**

**Einleitung**

**TEIL I – Erläuterungen zur Rechtsverordnung**

- I. 1 Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung
- I. 2 Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 76 SächsWG
- I. 3 Ausgleichsmaßnahmen
- I. 4 Zum Ordnungsverfahren
- I. 5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- I. 6 Umgang mit Einwendungen
- I. 7 Bestandteile der Rechtsverordnung und ihre Begründung

**TEIL II – Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes**

- II. 1 Allgemeine Grundsätze
- II. 2 Gebietsbeschreibung
- II. 3 Hochwasserereignisse
- II. 4 Begründung der Ausgrenzung des Gebietes Untere Müglitz / Gottleuba als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 SächsWG

**Literaturangaben**

**Anlage** - Gesetzesauszug § 76 SächsWG

**Hinweis**

**Die Begründung ist nicht Bestandteil des Verordnungstextes und besitzt lediglich erläuternden Charakter. Der Verordnung wird zu ihrer besseren Verständlichkeit die nachstehende Begründung mit dem Gesetzesauszug zu § 76 SächsWG (Anlage) beigelegt.**

**Einleitung**

Die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten als Rechtsverordnung ist eine Maßnahme zur Hochwasservorsorge des Freistaates Sachsens. Mit den Restriktionen im Ordnungsgebiet sollen Hochwasserschäden vermieden oder weitestgehend gemindert werden. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch Abfluss fördernde Bau- oder andere Maßnahmen, die die Versickerung behindern, weiter erhöht.

Die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit der Gebiete, in denen die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen mit einer z.B. durch starkes Gefälle geprägten Geländemorphologie, die einen schnellen Abfluss befördert, zusammentrifft, ist von erheblicher Bedeutung für das Entstehen bzw. das Ausmaß von Hochwasserereignissen. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen können die Wassermassen, welche durch eine weitere Reduzierung des Wasserrückhalte- und Wasserversickerungsvermögens in diesen Gebieten (z.B. durch Flächenversiegelung, Umwandlung von Wald in Ackerland usw.) in ihrem Entstehen begünstigt werden, zwar aufnehmen, jedoch sollte der weitere Ausbau des

technischen Hochwasserschutzes durch den Ausbau der Flüsse oder die Anlage von Hochwasserrückhaltebecken angesichts der berechtigten Anforderungen des Naturschutzes und zum Landschaftserhalt nur erfolgen, wenn er zwingend erforderlich und der Schutz anders nicht möglich ist. Mit der Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) verfolgte der Landesgesetzgeber deshalb das erklärte Ziel, die Hochwassergefahr bereits in ihren Entstehungsgebieten, z.B. durch Vermeidung weiterer Flächenversiegelung und durch Aufforsten, zu minimieren und damit den vorbeugenden Hochwasserschutz zu verstärken.

Die fachliche Ermittlung für die Ausweisung der Hochwasserentstehungsgebiete erfolgte durch das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG). Auf dieser Grundlage setzt die obere Wasserbehörde, d. h. die Landesdirektion Sachsen, die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

Das hier vorliegende Ordnungsgebiet „Untere Müglitz / Gottleuba“ ist ein weiterer Teil der komplexen und noch fortzuführenden Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete für den Freistaat Sachsen.

## TEIL I

### Erläuterungen zur Rechtsverordnung

#### I. 1 Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung

Das durch Rechtsverordnung festzusetzende Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Untere Müglitz / Gottleuba“. Es hat eine Größe von 8.015 ha. Es erstreckt sich auf Teile der Städte Bad Gottleuba-Berggießhübel, Glashütte und Liebstadt sowie der Gemeinden Dohma, Kreischa, Müglitztal, und Bahretal im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Das Ordnungsgebiet unterteilt sich in die vier räumlich voneinander getrennt liegenden Teilflächen mit 968 ha (nord-westliche), 2.807 ha (westliche), 272 ha (südliche) und 3.968 ha (östliche) Teilflächen.

Folgende Gemarkungen der Städte bzw. Gemeinden sind vom Geltungsbereich teilweise betroffen. Die Lage der Teilflächen sind der beigefügten Gesamtkarte (Anlage 1) zu entnehmen.

- Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt:  
Bahre, Berggießhübel, Bienhof, Börnersdorf, Breitenau, Giesenstein, Gottleuba, Haselberg, Hellendorf, Hengersdorf, Langenhengersdorf, Markersbach, Ober- und Niederhartmannsbach, Oelsen
- Glashütte, Stadt:  
Cunnersdorf, Hausdorf, Hirschbach, Reinhardtsgrμμα, Schlottwitz
- Liebstadt, Stadt:  
Berthelsdorf, Biensdorf, Döbra, Großröhrsdorf, Herbergen, Liebstadt, Deitenhain, Waltersdorf
- Dohma:  
Großcotta
- Kreischa:  
Gombson, Lungkwitz, Oberkreischa, Saida, Wittgensdorf
- Müglitztal:  
Burkhardswalde, Crotta, Falkenhain, Häselich, Maxen, Mühlbach, Weesenstein
- Bahretal:  
Borna, Friedrichswalde, Gersdorf, Göppersdorf, Nentmannsdorf, Ottendorf, Wingendorf

Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Hochwasserentstehungsgebiet betroffenen Flurstücke verändern die festgesetzte Grenze des Hochwasserentstehungsgebietes nicht.

## **I. 2 Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 76 SächsWG**

### Begriffsbestimmung „Hochwasserentstehungsgebiet“

Die Ausweisungskriterien für ein Hochwasserentstehungsgebiet sind in § 76 Abs. 1 Satz 1 SächsWG gesetzlich festgelegt. Demnach sind Hochwasserentstehungsgebiete Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können.

Liegen die Voraussetzungen vor, so ist es gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 SächsWG Aufgabe der oberen Wasserbehörde, das betreffende Gebiet durch Rechtsverordnung als Hochwasserentstehungsgebiet festzusetzen.

### Schutzzweck

Ziel ist es, bereits die Gefahr der Hochwasserentstehung zu minimieren. Daher ist in den Hochwasserentstehungsgebieten das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen dabei in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden – soweit als möglich – entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch den Abfluss fördernde Bau- oder andere Maßnahmen weiter erhöht.

### Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten gemäß § 76 SächsWG ist lediglich eine Gebietsfestsetzung. Die Rechtsfolgen ergeben sich ausschließlich und unmittelbar aus § 76 Abs. 2 bis 5 SächsWG. Davon abweichende Regelungen, gleich ob ergänzend oder einschränkend, können in der Verordnung nicht getroffen werden.

### Wasserrechtliches Genehmigungserfordernis

In einem Hochwasserentstehungsgebiet bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1.000 m<sup>2</sup>, der Bau neuer Straßen, die Umwandlung von Wald und die Umwandlung von Grün- in Ackerland einer wasserrechtlichen Genehmigung, die bei Erforderlichkeit eines anderen vorhabensbezogenen Genehmigungsverfahrens von diesem mit erfasst wird.

Hierfür muss nachgewiesen werden, dass das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Ausgleichsmaßnahmen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird. Dieser Nachweis ist ebenfalls bei der Ausweisung neuer Baugebiete erforderlich.

Die Genehmigungsvorbehalte sind vom Gesetzgeber abschließend und zwingend aufgeführt und können im Rahmen des Ordnungsverfahrens nicht erweitert oder eingeschränkt werden.

### Zuständigkeiten

Die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung obliegt der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde (vgl. § 76 SächsWG i. V. m. § 1a Ziffer 29 WasserZuVO). Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend zum vorherigen Satz die hierfür zuständige Behörde (z.B. oftmals die Baubehörde) im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

### Überschneidung mit anderen ausgewiesenen Schutzgebieten

Die mit der Ausweisung eines Hochwasserentstehungsgebietes verbundene Zielstellung (Sicherung eines bestehenden Zustandes) korreliert im Regelfall mit den Schutzzwecken aus dem Bereich des Naturschutzes und wird zumeist durch diese sogar intensiviert und gefördert.

### **I. 3 Ausgleichsmaßnahmen**

Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens durch das Vorhaben müssen in geeigneter Weise angemessen ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) müssen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet liegen. Ausnahmsweise kann auch außerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes kompensiert werden, sofern sich die Kompensationsmaßnahme auf das vom Vorhaben betroffene Entwässerungs- und Flusseinzugsgebiet bezieht.

Bei der Entscheidung über die Eignung einer Kompensationsmaßnahme sind die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Sachverhaltes zu würdigen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der das Zusammenwirken der jeweiligen Naturraumausstattung mit den anzutreffenden geologischen Bedingungen beachtet werden muss (z.B. müssen bei der Umwandlung von Grünland in Wald naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte beachtet werden). Nicht jede Ausgleichsmaßnahme ist daher überall gleichermaßen geeignet oder umsetzbar.

Die nachfolgende Zusammenstellung von Ausgleichsmaßnahmen enthält daher auch eine lediglich beispielhafte Auflistung typischer Maßnahmen, die oftmals geeignet sind, die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Rückhaltevermögens zu kompensieren.

Kompensationsmöglichkeiten können sein:

- Entsiegelung einer Fläche
- Umwandlung von Grünland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Errichtung einer technischen Regenrückhalteeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik
- Gewässerrenaturierung und Retentionsmulden
- Wandlung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen in eine extensive Nutzung
- konservierende Bodenbearbeitung

### **I. 4 Zum Verordnungsverfahren**

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsWG setzt die obere Wasserbehörde – die Landesdirektion Sachsen – die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest. Das Verfahren zur Festsetzung ergibt sich aus § 121 SächsWG.

Vor Erlass der Verordnung leitet die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, zur Stellungnahme zu.

Gleichzeitig oder im Anschluss an die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange legt die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten einen Monat öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt bei der oberen Wasserbehörde.

Hierzu können während der Auslegungszeit und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oberen Wasserbehörde Einwendungen vorgebracht werden. Diese werden von der oberen Wasserbehörde geprüft.

Nach der Ausfertigung und der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wird die Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei der oberen

Wasserbehörde – Landesdirektion Sachsen – und der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge ausgelegt.

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die Rechtsverordnung einschließlich ihrer verkündeten Bestandteile zur kostenlosen Einsicht während der Dienstzeiten bei der oberen Wasserbehörde niedergelegt.

## **I. 5 Stellungnamen der Träger öffentlicher Belange**

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31. Januar 2014 aufgefordert.

Zum Verordnungsentwurf Stellung genommen haben folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzvereine (in alphabetischer Reihenfolge):

Abwasserzweckverband Liebstadt

Bistum Dresden-Meißen

Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH Dresden

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

BUND Landesverband Sachsen e. V.

DEGES Deutsche Einheit Fernplanungs- und Bau GmbH

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Deutsche Telekom Technik GmbH

Dresdner Verkehrsbetriebe AG

DREWAG NETZ GmbH

ENSO Energie Sachsen Ost AG

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen

GDMcom mbH

Gemeindeverwaltung Kreischa

Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft Sächsische Schweiz mbH

Grüne Liga Sachsen e.V. Landesgeschäftsstelle

Handwerkskammer Dresden

Industrie- und Handelskammer Dresden

Kabel Deutschland Holding AG

Landesamt für Archäologie

Landesamt für Denkmalpflege

Landesamt für Straßenbau- und Verkehr

Landesdirektion Sachsen Referat 34, Raumordnung, Stadtentwicklung

Landesjagdverband Sachsen e.V.

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen

Landestourismusverband Sachsen e.V.

Landesverband Sächsischer Angler e. V.

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.

Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sachsen e. V.

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Sächsisches Oberbergamt

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und Geologie

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Staatsbetrieb Sachsenforst

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

Stadt Dohna

Stadtverwaltung Bad Gottleuba-Berggießhübel

Stadtverwaltung Glashütte  
Stadtverwaltung Pirna  
Vattenfall Europe Generation AG  
VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft  
VSG GmbH Verkehrsverbund Oberelbe GmbH  
Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH  
Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal  
Zweckverband Gewerbepark "Sächsische Schweiz"  
Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz  
50Hertz Transmission GmbH

Die Stellungnahmen enthielten weitgehend befürwortende Zustimmung zur Verordnung.

Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen mussten keinerlei Änderungen an der Verordnung und der Begründung vorgenommen werden.

Das Sächsische Oberbergamt wies darauf hin, dass sich im Festsetzungsgebiet mehrere Altbergbaugebiete und bergbaulich zugelassene Vorhaben für die teilweise bereits Waldumwandlungsgenehmigungen vorliegen befinden. Dies wurde geprüft und war hier nicht zu berücksichtigen, weil bestehende Genehmigungen von der Verordnung nicht erfasst werden und die Rechtsfolgen eines Hochwasserentstehungsgebietes im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Soweit die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Liebstadt-Ottendorf vorschlägt, die Flurstücke 31 der Gemarkung Borna, 312A der Gemarkung Ottendorf, 26 der Gemarkung Döbra und Flurstück 17 der Gemarkung Liebstadt aus dem Geltungsbereich der Rechtsverordnung wegen des Anlegens neuer Wege und der Zweckbestimmung von Friedhöfen und der damit einhergehenden Versiegelungen auszunehmen wurde dem nicht gefolgt.

Inselbildungen innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes sollten weitestgehend vermieden werden. Bei großräumig zusammenhängenden Flächen ist dies in Einzelfällen möglich. Jedoch wären für die genannten Betriebe bzw. Flächennutzungen kleinste Inselflächen auszugliedern. Zudem hat die Ausweisung des Hochwasserentstehungsgebietes auf bestehende Genehmigungen keinerlei Auswirkung. Für die künftige Durchführung eines bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu einem in § 76 Abs. 3 SächsWG aufgeführten Vorhaben ist die Entscheidung im Rahmen dieses (Träger-) Verfahrens und im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zutreffen. Sofern Fußwege straßenbegleitend im Außenbereich erbaut werden, handelt es sich um einen Straßenausbau. Der Ausbau einer Straße ist kein Neubau einer Straße. Der Straßenausbau wird nach § 76 Abs. 3 SächsWG nicht erfasst und ist damit kein nach hiesigen Kriterien genehmigungsbedürftiger Tatbestand. Der Neubau eines selbstständigen Fußweges ist als Neubau zu bewerten. Über den Schutzzweck der Norm können jedoch im Vollzug solche Vorhaben vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen werden, die für die Wasserversickerung bzw. -rückhaltung offensichtlich keine Bedeutung haben.

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wiesen auf Konfliktpunkte mit den regionalplanerischen Festlegungen zum Neubau der Staatsstraßen 170 Friedrichswalde-Ottendorf, 175 OU Wittgensdorf und 176 Ausbau Herbergen - Göppersdorf sowie das Vorbehaltsgebiet zum Neubau der S 174 Verlegung Börnersdorf - Bad Gottleuba hin. Die Hinweise und Anregungen wurden gemäß § 121 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) geprüft. Der Begriff „Straße“ richtet sich grundsätzlich nach Straßenrecht. Der Ausbau vorhandener Straßen ist kein „Bau neuer Straßen“ i. S. d. SächsWG, aber eine Berücksichtigung des HWEG ist nach § 76 Abs. 2 SächsWG als Belang im Rahmen des straßenrechtlichen PFV erforderlich. Über den Schutzzweck der Norm können jedoch im Vollzug solche Vorhaben

vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen werden, die für die Wasserversickerung bzw. -rückhaltung offensichtlich keine Bedeutung haben.

Zudem hat die Ausweisung des Hochwasserentstehungsgebietes auf bestehende Genehmigungen keinerlei Auswirkung. Für die künftige Durchführung eines straßenrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu einem in § 76 Abs. 3 SächsWG aufgeführten Vorhaben ist die Entscheidung im Rahmen dieses (Träger-) Verfahrens und im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zutreffen.

Des Weiteren äußerte der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal wegen verschiedener Nachsorgemaßnahmen von vier unter Bestandschutz stehender Altdeponien Bedenken. Diese berühren jedoch nicht den Regelungsgehalt der Verordnung. Es ist Aufgabe der für den Bereich Abfall zuständigen Vollzugsbehörde, bei Ihren Entscheidungen die aus der Existenz des Hochwasserentstehungsgebietes resultierenden Anforderungen zu beachten.

Die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel mit der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal forderte, dass die Ortslagen der Gemeinden nicht als Hochwasserentstehungsgebiet festgesetzt werden, da es zu unlösbaren Konflikten bei der weiteren baulichen Entwicklung bei der Schaffung von moderner Infrastruktur und bei landwirtschaftlichen Nutzungen kommen könne. Auch wurde durch die Gemeinden darauf verwiesen, dass Flächennutzungspläne bei der Gebietsfestsetzung keine Beachtung gefunden hätten. Ebenso forderte die Gemeinde Kreischa die Flurstücke 28/3, 31/2 und 31/3 der Gemarkung Saida von der Verordnung, wegen der Festsetzung als Sondergebiet im Bebauungsplan und der Baugenehmigung für einen Parkplatz und der sich in der Folge ergebenden Änderung des Flächennutzungsplanes, auszunehmen. Weitere vorgebrachte Einwendungen des Landratsamtes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge, der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, der Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereine und des Landesverein Sächsischer Heimatschutzverein e. V. stellten ebenfalls auf den Regelungsgehalt der Verordnung und die Methodik der Ausweisung der Gebiete ab. Die entsprechenden Einwendungen waren für das Festsetzungsverfahren unbeachtlich. Gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 SächsWG besteht keinerlei Entscheidungsspielraum für die obere Wasserbehörde (LDS). Der Gesetzgeber hat mit der Grundsatzentscheidung Hochwasserentstehungsgebiete zu schaffen ganz bewusst beabsichtigt, dass Planungen im staatlichen, kommunalen und privaten Bereich künftig auf die Anforderungen eines HWEG ausgerichtet werden müssen. Andernfalls wäre das Instrument HWEG völlig unbrauchbar, um in der Sache etwas zu bewirken. Die Intention war gerade die Anpassung der bisherigen oftmals nicht hochwassergerechten Planungen an die Anforderungen eines vorsorgenden Hochwasserschutzes in Sachsen um eine Hochwassersituation vorsorglich bereits durch Erhaltung des natürlichen Rückhaltevermögens zu entschärfen. Grenzüberschreitende Regelungen wären dabei zwar noch effektiver, können aber weder durch den sächsischen Gesetzgeber noch die LDS getroffen werden. Um angesichts der immer bedrohlicher werdenden Hochwasserszenarien nicht untätig zu bleiben hat der Landesgesetzgeber daher folgerichtig zunächst die ihm selbst zur Verfügung stehenden wasserrechtlichen Möglichkeiten ergriffen und in Gestalt des Instrumentariums der Ausweisung von HWEG umgesetzt. Liegen die in § 76 Abs. 1 S. 1 SächsWG genannten Voraussetzungen vor, muss das HWEG durch die LDS festgesetzt werden. Dabei können gemäß der Vorschrift keine sonstigen Betrachtungen angestellt werden, die die Entwicklung des Gebietes in anderer Beziehung beeinflussen. Diesbezügliche Überlegungen waren bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bei Einführung der Vorschrift des § 76 SächsWG anzustellen und bei Abfassung der Norm zu berücksichtigen. Damit sind die am jeweiligen Standort eines HWEG anzutreffenden Niederschlags – und Abflussverhältnisse das allein entscheidende Ausweisungskriterium. Der Gesetzgeber bezweckt mit dieser Regelung eine Abmilderung von Hochwasserrisiken, was den Bürger und den Naturraum schützen soll. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasst zwar auch die Planungshoheit der Gemeinde, diese muss sich jedoch „im Rahmen der Gesetze“ bewegen.

§ 76 SächsWG höhlt dieses Recht nicht aus, sondern konkretisiert es durch Absatz 5 lediglich. Es ist demnach nicht unzulässig einen B-Plan im HWEG zu erlassen, dieser muss jedoch zusätzlichen Anforderungen genügen.

Die vorgebrachten Einwände zur Zweckmäßigkeit und sonstigen Auswirkungen der Ausweisung können daher von der oberen Wasserbehörde nicht im Verfahren berücksichtigt werden, da damit der gesetzlich vorgegebene Entscheidungsrahmen unzulässig ausgedehnt würde. Welche Kriterien bei der Ausweisung eines HWEG maßgeblich sein sollen, bleibt ausschließlich der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten. Es wird zudem auf Teil II dieser Begründung verwiesen.

## **I. 6 Umgang mit Einwendungen**

Der Verordnungsentwurf wurde vom 28. Juli 2014 bis 27. August 2014 in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, öffentlich ausgelegt.

Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung konnten darüber hinaus innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (bis zum 10. September 2014) Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wurde während der Auslegung keine Einsicht in die Unterlagen zum Verordnungsentwurf genommen. Einwendungen wurden keine erhoben.

## **I. 7 Bestandteile der Rechtsverordnung und ihrer Begründung**

Die Verordnung besteht aus dem Textteil (§§ 1 bis 4) und den Anlagen 1 bis 4.

Anlagen zur Verordnung:

Anlage 1	Gesamtkarte	Maßstab 1 : 30.000
Anlage 2	Übersichtskarte Detailkarten	Maßstab 1 : 50.000
Anlage 3	142 Detailkarten	Maßstab 1 : 2.000
Anlage 4	Flurstücksverzeichnis	



## TEIL II

### Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes

#### II. 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Identifizierung der für die Hochwasserentstehung sensiblen Bereiche wurde durch das LfUG ein Verfahren gewählt, das die maßgeblich bestimmenden Gebietseigenschaften auf den Hochwasserabfluss, wie z.B. Boden, Geologie, Hangneigung, Landnutzung, Gewässernetz sowie Höhenlage und die Häufigkeit von Starkniederschlägen, berücksichtigt. Die charakteristischen Gebietseigenschaften werden erfasst und in ihrer Wechselwirkung bewertet. Zum Hochwasserabflussgeschehen tragen hauptsächlich Flächen bei, die u. a. eine starke Hangneigung haben, auf denen Böden mit nur geringem Wasserspeichervermögen dominieren oder eine intensive Landnutzung überwiegt, die keine oder nur eine geringe Speicherung des Niederschlages zulässt.

Liegen diese Flächen in einer Region, in der Hochwasser auslösende Starkniederschläge häufig auftreten, werden sie als Hochwasserentstehungsgebiete identifiziert.

Methodisch erfolgt dies, indem die Gesamtheit der Einflussfaktoren in einem errechneten Wert je Flächeneinheit (100 m x 100 m) ausgedrückt wird. Überschreitet der errechnete Wert einer Flächeneinheit einen bestimmten Schwellenwert, wird diese Fläche als Hochwasserentstehungsgebiet definiert. Dargestellt werden diese Gebiete in Form der nebeneinander gelegten Flächeneinheiten, einer sogenannten „Gebietskulisse“. Diese „identifiziert“ abstrakt die generelle Betroffenheit einzelner Gebiete.

Da in einer Verordnung die Gebietskulisse als Sammlung geometrischer Flächen nicht beschreibbar und handhabbar ist, erfolgt die Abgrenzung des konkreten Hochwasserentstehungsgebietes dann flurstücksgenau unter Beachtung fachlicher und rechtlicher Gesichtspunkte. Zur Sicherung der Normenklarheit und Bestimmtheit muss zweifelsfrei feststehen, welche Fläche zum räumlichen Geltungsbereich der Verordnung gehört.

Es muss für die Adressaten der Verordnung erkennbar sein, ob ein bestimmtes Grundstück im Verordnungsgebiet liegt.

Die Grenzziehung orientiert sich an örtlichen Gegebenheiten, wie Straßen, Wegen, Waldrändern, Gewässerbänken, Bergkuppen und markanten Punkten in der Landschaft. Ebenso werden politische Grenzen (Gemarkungs-, Gemeinde-, Kreis- und Staatsgrenzen) herangezogen.

Inselbildungen innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes sollten weitestgehend vermieden werden. Dies war bei großräumig zusammenhängenden Flächen, die nicht von der Gebietskulisse erfasst wurden, jedoch nicht möglich, so dass im vorliegenden Verordnungsgebiet zwei Inseln ausgegliedert wurden. Dies wird hier insbesondere durch die Gebietseigenschaften Landnutzung und Hangneigung bestimmt. In den ausgewiesenen Inseln dominiert auf den mittel bis stark geneigten Flächen die forstwirtschaftliche Nutzung bzw. auf den Flächen mit schwacher bis mäßiger Hangneigung die landwirtschaftliche Nutzung.

Grundsätzlich erfolgt die Grenzziehung entlang von Flurstücksgrenzen, die Zerschneidung von Flurstücken soll soweit als möglich vermieden werden. Dies war nicht immer möglich. Soweit sehr große oder lang gestreckte Flurstücke im Außenbereich (Feld-, Wiesen-, Wald- oder Wegflurstücke) nur zum Teil innerhalb der Gebietskulisse lagen und eine Ausdehnung des Verordnungsgebietes auch aus anderen Gründen nicht zu rechtfertigen war, wurden diese auch nur teilweise in das Verordnungsgebiet einbezogen.

Eine Teilung erfolgte dann entlang von topographischen Merkmalen wie Wegen oder Wald-Acker-Grünland-Grenzen, aber auch Einzugsgebietsgrenzen der Unteren Müglitz bzw. Gottleuba. Diese Merkmale wurden wiederum auf der Grundlage digitaler Orthophotos (DOP) des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) ermittelt.

Kam keine dieser Möglichkeiten in Betracht, wurden Flurstücksgrenzen benachbarter Flurstücke geradlinig bis zum Auftreffen auf die nächste Grenze verlängert oder Eckpunkte geeigneter Flurstücke miteinander verbunden.

Straßen und Wege am Rande des Verordnungsgebietes wurden nicht in das Gebiet einbezogen. Eine Abwägung der Berücksichtigung bei der Grenzziehung hätte eine gesonderte Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit, Befestigungsart und auch der Neigung der Straßen und Wege erfordert (entwässert die Straße in das Verordnungsgebiet oder nicht), die zum Teil mit einer Vor-Ort-Prüfung verbunden wäre. Dies ist bei einer Grenzlänge von ca. 253 km beim Verordnungsgebiet Untere Müglitz / Gottleuba mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar. Andererseits tragen diese oft schmalen Randflurstücke nicht so erheblich zum Hochwassergeschehen bei, dass der Aufwand der Einzelprüfung gerechtfertigt wäre.

Ortslagen bzw. zusammenhängende Bebauungsbereiche einer Ortslage wurden auch dann vollständig in das Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn einzelne Häuser der Ortslage außerhalb der Gebietskulisse lagen. Diese Vorgehensweise ist zulässig, da die Ausweisung der Gebietskulisse auf Grundlage des Überschreitens von Schwellenwerten erfolgte. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die unmittelbar an die Gebietskulisse angrenzenden Flächen sich in ihren maßgebenden Eigenschaften nur geringfügig unterscheiden.

In Abgrenzung dazu wurden größere zusammenhängende Bebauungsbereiche einer Ortslage nicht ins Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn diese nicht oder nur minimal in der Gebietskulisse der Hochwasserentstehungsgebiete lagen.

## **II. 2 Gebietsbeschreibung**

Das Hochwasserentstehungsgebiet liegt im Naturraum des Osterzgebirges. Hauptsächlich liegt das Hochwasserentstehungsgebiet in den Einzugsgebieten der Gottleuba einschließlich der Seidewitz sowie der unteren Müglitz. Es werden aber auch obere Teile des Einzugsgebietes des Lockwitzbaches erfasst.

Die geodätische Höhe des Gebietes liegt zwischen 176 m bis 599 m über HN. Die Hangneigungen liegen zwischen 0° und 51°, im Mittel bei 10°. Die Hangneigungsklassen (I) nicht bis schwach geneigt (0° - 2°) und (II) mäßig geneigt (2° - 6°) besitzen einen Flächenanteil von ca. 32,5 % am Gesamtgebiet. Die Klasse (III) mittel geneigt (6° - 12°) besitzt einen Flächenanteil von ca. 38 %, die Klassen (IV) stark geneigt (12° - 25°), (V) mäßig steil (25° - 34°) und (VI) sehr steil (> 34°) besitzen einen Flächenanteil von knapp 29,5 %. Somit ist über ein viertel des Gebietes stark geneigt und steiler.

Der langjährige mittlere jährliche Niederschlag (Beobachtungsreihe 1961 - 1990) liegt zwischen ca. 730 mm/a am nordwestlichen Ende des Verordnungsgebietes und ca. 920 mm/a am südöstlichen Ende des Verordnungsgebietes. Im Gebietsmittel beträgt der mittlere jährliche Niederschlag ca. 830 mm/a. Im Vergleich dazu fiel im August 2002 innerhalb von drei Tagen im Bereich Gottleuba eine Niederschlagssumme von ca. 225 mm und im Bereich Müglitz rund 296 mm, lokale Spitzen lagen noch darüber. Ende Mai/Anfang Juni 2013 fielen innerhalb von acht Tagen an der westlich des Verordnungsgebietes liegenden Station in Dippoldiswalde knapp 200 mm Niederschlag und an der östlich des Verordnungsgebietes liegenden Station in Rosenthal-Bielatal etwa 144 mm.

Als Bodentyp dominiert im Verordnungsgebiet flachgründige schlecht durchlässige Braunerde über Festgestein. Des Weiteren liegen die Bodentypen Gley und Pseudogley vor. Diese Bodentypen sind durch ihre schlechte Wasserdurchlässigkeit der oberen Schicht gekennzeichnet. In Verbindung mit den hohen Hangneigungen dominiert damit im Verordnungsgebiet der schnelle Zwischenabfluss. Das Niederschlagswasser fließt somit sehr schnell den Gewässern zu. Die Wirkung der Landnutzung auf das Abflussgeschehen tritt dahinter zurück.

### **II. 3 Historische Hochwasserereignisse**

Die Hochwasserereignisse in den Tälern des Osterzgebirges vom 12./13. August 2002 sind nicht die ersten schweren Flutkatastrophen in diesem Gebiet. Das Hochwasser vom Juni 2013 trat vor allem in den Einzugsgebieten westlich des Verordnungsgebietes auf und erreichte dabei das Ausmaß des Hochwassers 2002 nicht.

Das Einzugsgebiet der Müglitz wurde in der Vergangenheit oft von Hochwasserkatastrophen heimgesucht. Bereits aus dem Jahr 1552 existieren erste Aufzeichnungen von Hochwasser im Müglitzgebiet. Neben dem Hochwasser aus der jüngeren Vergangenheit im August 2002 sind die Katastrophen von 1897, 1927 und 1957 als besonders schwere, mit hohen Schäden und Verlust an Menschenleben verbundene Fluten bekannt. Für das Einzugsgebiet der Gottleuba sind die Hochwasserereignisse von 1927, 1957 und 1958 als Katastrophenereignisse zu nennen. Alle diese Ereignisse wurden von Tiefdruckgebieten ausgelöst, die sich aus Oberitalien nach Nord-Ost auf der sogenannten Vb-Zugbahn bewegten (LfUG). Für das Einzugsgebiet des Lockwitzbaches sind große Hochwasserereignisse aus den Jahren 1897 und 1934 überliefert.

### **II. 4. Begründung der Ausgrenzung des Gebietes „Untere Müglitz / Gottleuba“ als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 SächsWG**

Das Hochwasserentstehungsgebiet „Untere Müglitz / Gottleuba“ ergibt sich aufgrund der aufgezeigten meteorologischen Gegebenheiten und Gebietseigenschaften (Bodenbedingungen, Hangneigungen, Landnutzung). Hier führen häufige intensive Niederschläge auf hauptsächlich flachgründigen bzw. schlecht durchlässigen Böden (Braunerden, Gley und Pseudogley) in Verbindung mit Grünland- bzw. Ackernutzung zu einem sehr schnellen Abfluss in die Gewässer.

Diese Gebietseigenschaften in Verbindung mit ergiebigen Niederschlägen erfordern die Einbeziehung in das Hochwasserentstehungsgebiet.

#### **Literaturangaben**

Pohl, R. (2003):

Hochwasser im Erzgebirge in der Vergangenheit von der Gottleuba bis zur Mulde. TU Dresden, Institut für Wasserbau und technische Hydromechanik, Dresden (unveröffentlicht)

(2) LfUG (2004):

Ereignisanalyse - Hochwasser August 2002 in den Osterzgebirgsflüssen, LfUG, Materialien zur Wasserwirtschaft

(3) DWD (2003):

Expertise über Darstellung und Analyse des Starkregenereignisses vom 11. bis 13.08.2002 in Sachsen und Dresden

**Anlage****Gesetzesauszug § 76 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)**

(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

(3) Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 000 m<sup>2</sup>,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald und
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasserbehörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ablehnt. Die zuständige Wasserbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat, abweichend von Satz 1, die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden. Satz 2 und 3 gelten für die Herstellung des Benehmens nach Satz 4 entsprechend.

(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 oder 4 darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

(5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.